

**TOP 4**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Stadtrat	15.04.2019	öffentlich

**Vorlage der Verwaltung**

**Änderung der Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung**

Vorlage Nr.: 20197229

Der Stadtrat hat am 23.09.2013 beschlossen, einen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) zu gründen. In der Sitzung vom 07.07.2014 erfolgte der Beschluss der Satzung des Behindertenbeirates.

In der ursprünglichen Fassung ist der Seniorenrat der Stadt Ludwigshafen e.V. mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter als nicht stimmberechtigtes Mitglied vorgesehen. Die Themen, die sich Behindertenbeirat und Seniorenrat widmen, sind häufig identisch. Insofern ist es folgerichtig, dass der Seniorenrat einen stimmberechtigten Sitz erhält. Bereits jetzt arbeitet der Seniorenrat sehr engagiert im Behindertenbeirat mit.

Die Verwaltung möchte dem Antrag des Seniorenrates künftig als stimmberechtigtes Mitglied einen Sitz im Behindertenbeirat zu haben, Rechnung tragen.

**A N T R A G**

Der Stadtrat möge die Änderung der Satzung des Behindertenbeirates wie in der Vorlage ersichtlich beschließen.

**Satzung zur**  
**Änderung der Satzung des Behindertenbeirates**  
**der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 07.07.2014**

Aufgrund der §§ 24 und 56 a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 15.04.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Behindertenbeirates:

§ 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) Zehn Vertreterinnen bzw. Vertreter von Menschen mit Behinderung
- b) Eine Vertreterin bzw. Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtsverbände
- c) Die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte der Stadt Ludwigshafen
- d) Vier Vertreterinnen bzw. Vertreter des Sozialausschusses
- e) Die Sozialdezernentin bzw. der Sozialdezernent der Stadt Ludwigshafen
- f) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Seniorenrats

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) Vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Träger von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und der integrativen Einrichtungen
- b) Die Leiterin bzw. der Leiter des für die Gewährung von Leistungen für Menschen mit Behinderung zuständigen Bereichs der Stadt Ludwigshafen
- c) Die Leiterin bzw. der Leiter der für die Gewährung von Leistungen für Menschen mit Behinderung zuständigen Abteilung des unter b) genannten Bereichs
- d) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Psychiatriebeirats
- e) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Beirats für Migration und Integration

(3) Für jedes stimmberechtigte und jedes nicht stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den ...

Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin